

Norden Frankreichs ähnliche Überlegungen angestellt wurden⁸⁶). Aber auch die Kurie war solchen Distinktionen nicht ganz verschlossen. Sie hatte in der Zeit Paschalis' II. vielleicht von den süditalienischen Normannen zwischen *episcopale ius* und *ius proprium* oder *ius baronale* eines Bistums zu unterscheiden gelernt. Das erste umfaßte das Recht des bischöflichen Amtes, das zweite die weltlichen Besitzungen des Bistums, während das dritte auf eine bestimmte Rechtsqualität der weltlichen Besitzungen verwies⁸⁷). Man trennte also begrifflich zwischen den verschiedenen Rechtskreisen, das Investiturstreitproblem blieb dabei allerdings unerwähnt. Die päpstlichen und kaiserlichen „Farbbücher“ zu den Verhandlungen von 1111 beweisen in dieser Frage wenig⁸⁸). Aber sie illustrieren, wie die Vertragspartner im Nachhinein die skandalösen Ereignisse betrachtet wissen wollten. Dies lenkt die Blicke in eine bestimmte Richtung.

Heinrichs V. „Encyclica“ griff die Vokabel auf⁸⁹), um die Absicht und politische Sprache gerade der päpstlichen Seite zu charakterisieren. *Fratres*, das seien Paschalis' Worte, *ecclesie decimis et oblationibus suis contente sint; rex vero omnia predia et regalia, que a Karolo et Lodoyco, Ottone et Heinricho aliisque suis predecessores ecclesiis collata sunt,*

decime); doch handelte es sich bei den „beneficia ecclesiastica“ wohl nicht um „beneficia“, die die Kirche erhielt, sondern um solche, die sie an ihre Vasallen vergab. So schon Wilhelm Giesebrecht, Die Gesetzgebung der römischen Kirche zur Zeit Gregors VII., Münchner Hist. Jb. (1866) S. 138 Anm. 42, der Aufsatz war mir nicht zugänglich; Waitz, Deutsche Verfassungsgeschichte 8 S. 457 Anm. 1; Scharnagl, Begriff S. 44 Anm. 1; Benson, The Bishop-Elect S. 222. Manegold polemisierte zwar gegen Wenrich von Trier (vgl. MGH Lib. de lite 1 S. 297, 4 ff.), aber seine Polemik lag auf ganz anderer Ebene als Wenrichs Argument. „The trick is familiar to every debater.“ (Benson a. a. O.).

⁸⁶) Ott S. 243; Hoffmann, in: DA 15, S. 400 ff. (anglo-normannischer Bereich); zu Ivo von Chartres bes. S. 406 (dort S. 405 Anm. 50 die ältere Literatur), S. 414; ferner, von Hoffmann z. T. abweichend, Rolf Sprandel, Ivo von Chartres und seine Stellung in der Kirchengeschichte (Pariser Historische Studien 1, 1962) S. 163 ff.

⁸⁷) Epp. Paschalis II. nr. 29 (*ius proprium* — *ius episcopale*); nr. 52 (*episcopale ius* — *propriarium ius*, *baronale ius*); nr. 53 (*propriarium ius* — *parochiale ius*); nr. 291 (*ius episcopale* — *ius propriarium*) — fast durchweg für süditalienisch-normannische Empfänger.

⁸⁸) MGH Const. 1 nr. 99 (Relatio registri Paschalis II.); nr. 100 (Encyclica Heinrichs V.); nr. 101 (Relatio caesarea altera).

⁸⁹) Die „promissio regis“ (MGH Const. 1, nr. 83, Feb. 4), die für alles Nähere hinsichtlich der Regalien auf die päpstliche „carta conventionis“ (ebd. nr. 85) verweist, und zu der sich zu bekennen der Kaiser offenbar vermied, besagt nichts.